

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =  
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

**Band:** 30 (1932)

**Heft:** 10

**Vereinsnachrichten:** Kurs für Vermessung-Lehrlinge an der Gewerbeschule der Stadt  
Zürich

**Autor:** Steinegger, E.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

weise gar nicht beschäftigt sind. Diesem Uebelstande dürfte dadurch abgeholfen werden, daß die eidg. Vermessungsbehörde (Vermessungsdirektor) im Einvernehmen mit den Kantonen dahin wirkt, daß da und dort die Vergebung der Vermessungen besser geregelt wird, d. h. daß auch eine Uebertragung der Arbeiten an außerkantonale Grundbuchgeometer stattfindet. Auch wäre es ratsam, daß die jungen Grundbuchgeometer nach ihrer Patentierung, statt sich möglichst bald als Uebernehmer zu etablieren, noch einige Zeit als Angestellte in privaten Vermessungsbureaux arbeiten würden. Dies trüge dazu bei, daß einzelne Vermessungsbureaux weniger als bisher in die Lage kämen, das Hilfspersonal in zu weitgehendem Maße bei der Grundbuchvermessung zu verwenden. Zugleich wäre diesen jungen Geometern Gelegenheit geboten, die notwendigen Erfahrungen für ihre spätere Tätigkeit als Uebernehmer zu sammeln.

Eine starke Vermehrung der Zahl der Grundbuchgeometer und des Hilfspersonals ist nicht nötig; sie würde höchstens zur Arbeitslosigkeit im Geometergewerbe führen, was unter allen Umständen vermieden werden soll. Wir wollen froh sein, wenn es noch einen Stand gibt, wo die Klage über zunehmende Proletarisierung nicht mit Recht ertönt. Die in der Eingabe der Vermessungstechniker geäußerten Bedenken betreffend eintretenden Mangel an Grundbuchgeometern sind daher unstichhaltig.“

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen wird antragsgemäß  
*beschlossen:*

1. Dem Gesuche des Verbandes schweizerischer Vermessungstechniker um Abänderung der bestehenden Vorschriften betreffend die Erteilung des eidg. Geometerpatentes wird nicht entsprochen.

2. Die Ausbildung des Hilfspersonals der Grundbuchgeometer soll auf Grund des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung, vom 26. Juni 1930, erfolgen. Das Volkswirtschaftsdepartement (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) wird die Angelegenheit unter Beizug des Justiz- und Polizeidepartementes (Vermessungsdirektor) mit dem schweizerischen Geometerverein und dem Verband schweizerischer Vermessungstechniker regeln und seinerzeit darüber dem Bundesrate Antrag stellen.

3. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Vermessungsdirektor) wird, im Einvernehmen mit den kantonalen Vermessungsbehörden, die notwendigen Maßnahmen treffen:

- a) betreffend die Verwendung des Hilfspersonals bei Grundbuchvermessungen, und
- b) für eine ausgleichende Verteilung bzw. Vergebung der Grundbuchvermessungsarbeiten im Gebiete der Eidgenossenschaft.

---

## **Kurs für Vermessungs-Lehrlinge an der Gewerbeschule der Stadt Zürich.**

Aus organisatorischen Gründen werden sämtliche Vermessungslehrlinge, welche beabsichtigen nächsten Winter den ersten Teil des theoretischen Ausbildungskurses zu besuchen, ersucht, sich bis spätestens den 20. Oktober 1932 bei der Direktion der Gewerbeschule der Stadt Zürich anzumelden.

Anmeldeformulare sind von der Kanzlei der Gewerbeschule der Stadt Zürich zu beziehen.

Schaffhausen, den 1. Oktober 1932.

Geometerverein Zürich-Schaffhausen:  
Der Präsident: *E. Steinegger.*

---